

7. Sind die im ehelichen Güterrechte wurzelnden Beschränkungen der Handlungsfähigkeit eines Ehemannes, welcher Kaufmann ist, in bezug auf dessen Handelsgewerbe durch das Handelsgesetzbuch aufgehoben?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1889 i. S. G. (Bekl.) w. S. (Kl.)
Rep. VI. 141/89.

I. Landgericht Bamberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Bamberger Landrecht, II. I Kap. II Tit. 7, verordnet in §. XII, daß der, mit seiner Ehefrau in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Ehemann, abgesehen von den in §. XI aufgeführten Fällen, nicht befugt sein solle, für jemand, wer der auch sei, ohne ausdrückliche Bewilligung des Weibes sich für einen Bürgen herzustellen, obschon ihm von dem Hauptschuldner eine Rückbürgschaft gestellt werden wollte. In vorliegender Streitsache kam in Frage, ob Kläger, ein Floßhändler, welcher mit seiner Ehefrau in Bamberger Gütergemeinschaft lebt, gültig für seine Tochter dem Beklagten gegenüber sich verbürgt, bezw. deren Schuld übernommen habe. Beide Instanzgerichte nahmen an, daß nach obiger Gesetzesvorschrift die ohne des Eheweibes Genehmigung erfolgte Interzession mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet sein würde, und legten dem Kläger den Eid auf, daß seine Ehefrau ihre Genehmigung zu jener Schuldübernahme nicht erteilt habe. In der Revisionsinstanz wurde vom Beklagten geltend gemacht, daß mit Einführung des Handelsgesetzbuches jene partikuläre Rechtsnorm in bezug auf Kaufleute in Wegfall gekommen sei. Diesfalls ist in dem, die Revision des Beklagten zurückweisenden Urteile des Gerichtshofes folgendes ausgeführt in den

Gründen:

. . . „Bei Prüfung der angeregten Rechtsfrage ergibt sich, daß zunächst das Handelsgesetzbuch eine Bestimmung des vom Revisionskläger behaupteten Inhaltes nicht enthält. Insbesondere kann aus Art. 276 das eine Folgerung von der Tragweite, welche Revisionskläger ihr beilegt, nicht gezogen werden. Das Amt oder der Stand einer Person haben mit den aus dem ehelichen Güterrechte entspringenden Rechtsverhältnissen und Beschränkungen der Handlungsfähigkeit nichts gemein; dasselbe ist der Fall mit den weiter in Art. 276 aufgeführten gewerbepolizeilichen Rücksichten. Unter den im Artikel hieran gereihten „ähnlichen Gründen“ können daher die Beschränkungen der Handlungsfähigkeit eines Ehemannes, welche in den landesrechtlichen Gütersystemen ihre Quelle haben, nicht verstanden sein. Es leuchtet sofort ein, daß der Artikel ganz anders gefaßt sein müßte, wenn er die Bedeutung sollte beanspruchen können, welche ihm Revi-

sionskläger beilegt. Der Umstand, daß nach Art. 8 H.G.B. eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten kann, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf, und daß für ihre Handelsschulden auch, soweit Gütergemeinschaft besteht, das gemeinschaftliche Vermögen haftet, kann allerdings die Folgerung rechtfertigen, daß die von einer Handelsfrau im Betriebe ihres Handelsgeschäftes eingegangene Bürgschaft ohne Rücksicht auf das eheliche Güterrecht Rechtsbestand hat; und es mag auf den ersten Blick etwas Auffälliges haben, daß dem entgegen die von einem Ehemanne, der Kaufmann ist, im Betriebe des Handelsgewerbes vorgenommenen Interzessionen, wenn ohne Zustimmung der Ehefrau erfolgt, sollten ungültig sein können. Allein wenn diese Folgerung durch das Handelsgesetzbuch nicht ausgeschlossen ist, so wird sie durch das Auffällige, welches darin gefunden werden will, nicht beseitigt; und zudem wird jenem Einwande die Spitze abgebrochen dadurch, daß eine Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes nicht Handelsfrau sein kann (vgl. Art. 7 H.G.B.), und daß der Ehemann, welcher solche Einwilligung erteilt, hierdurch die nach dem Gesetze hiermit verknüpften Folgen sowohl seiner Ehefrau, als dem Publikum gegenüber auf sich nimmt; während andererseits der Ehemann, welcher gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, hierzu im allgemeinen der Einwilligung der Ehefrau nicht bedarf. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann eine Anomalie darin nicht gefunden werden, daß der Gesetzgeber, welcher ja in Art. 1 H.G.B. die subsidiäre Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes in Handelsfachen ausdrücklich vorbehalten, keine Veranlassung gefunden hat, den Ehefrauen den ihnen durch Landesgesetze oder Statuten gegen einzelne Rechtsgeschäfte der Ehemänner gewährten Schutz dann zu entziehen, wenn solche Geschäfte vom Manne in seinem Handelsgeschäfte vorgenommen sind. Daß aber dies sogar der bewußte Standpunkt des Gesetzgebers war, und daß er einerseits die nach dem ehelichen Güterrechte den Ehefrauen von Kaufleuten jeweils zukommenden Rechte nicht antastete, andererseits Bestimmungen über die rechtliche Bedeutung des ehelichen Güterrechtsverhältnisses eines Kaufmannes dessen Gläubigern gegenüber nicht treffen wollte, ergeben die Motive zu Tit. III Buch I des preussischen Entwurfes eines Handelsgesetzbuches (Motive S. 11), welcher die Veröffentlichung der ehelichen

Güterrechte begutachtete, zu dem Zwecke, damit jedem, welcher sich mit einem verheirateten Kaufmann einlasse, die Möglichkeit gegeben sei, zu beurteilen, inwiefern ihm die Rechte des Ehegatten desselben nachteilig werden können, und die Verhandlungen der Konferenz zu diesem Vorschlage, in deren Verlaufe die Streichung jenes Titels beschlossen wurde, da die berührte Frage nicht dem Handelsrechte angehöre, es auch bedenklich erscheine, in partikularrechtliche Gütersysteme, welche so innig mit dem ganzen Volksleben verwachsen seien, ohne dringende Not einzugreifen.

Vgl. v. Hahn, Kommentar, Bemerkungen, Zusätze 1. 2 zu Art. 11 H.G.B., dann §. 2 zu Art. 276.

Demgegenüber können die vom Revisionskläger aufgestellten allgemeinen Erwägungen nicht in die Waagschale fallen.

Vgl. hierzu auch Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 14 S. 63, Bd. 5 S. 369.

Die Ausführung des Berufungsurtheiles aber, nach welcher im Hinblick auf die oben angeführten §§. XI. XII. des Bamberger Landrechtes, II. I Kap. II Tit. 7, die Übernahme der St.'schen Schuld seitens des Klägers ohne Einwilligung der Ehefrau des letzteren absolut nichtig sein würde, beruht auf Anwendung irrevisibelen Partikularrechtes. Zu einer Untersuchung darüber, ob nicht die Ausnahmsbestimmung des §. XI a. a. D. auf vorliegenden Fall Anwendung finde,

vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 12. März 1880 (II. Civilsenat)

Rep. 206/79, teilweise abgedruckt in Blätter für Rechtsanwendung Bd. 3 S. 73. 74,

war der zweite Richter nicht veranlaßt, da nicht behauptet und auch sonst aus den Verhandlungen nicht ersichtlich war, daß der Kläger mit seiner Tochter, deren Schuld er übernommen haben soll, „in ordentlicher Handelsgesellschaft oder sonst in öffentlichem Verkehr“ gestanden.“ . . .